

Tätigkeitsbericht 2020 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
«Datenschutz trotz Corona»





Inhalt

Vorbemerkung	3
Zuständigkeit	4
Schwerpunkte	5
Referate	5
Kontrollen	7
Vernehmlassungen	8
Datenschutz trotz Corona	9
Anfragen aus der Praxis	10
Zahlen zum Datenschutz	13
Persönliche Dankesworte	14

Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat regelmässig einen Bericht über die eigene Tätigkeit. Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2020 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 und somit das ganze Jahr. Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie wie gewohnt auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau:

www.datenschutz-tg.ch

Zuständigkeit

Auch im vergangenen Jahr sind in der Verwaltung des Kantons Thurgau sehr viele Daten bearbeitet worden. Dies beinhaltet nicht nur die Daten, welche via das eigene Netz ins Internet gelangen, sondern auch die Daten, welche lokal bearbeitet werden. Bei diesen Daten handelt es sich nicht nur um Sachdaten, sondern auch um Personendaten. Diese Daten stammen grösstenteils von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Thurgau. Bei der Bearbeitung von Personendaten geht es deshalb in der Verwaltung kaum um die Bearbeitung der eigenen Personendaten des jeweiligen Anwenders, sondern um die der Verwaltung zur Verfügung gestellten Personendaten aus der Bevölkerung. Die Behörden sind deshalb gesetzlich verpflichtet, mit diesen fremden Daten sehr vorsichtig umzugehen. Wird dies nicht beachtet, besteht sehr schnell die Gefahr, dass die Persönlichkeitsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner verletzt werden. Es braucht deshalb behördliche Stellen, welche unabhängig von der Staatsverwaltung dafür besorgt sind,

dass die erhaltenen Personendaten nicht widerrechtlich bearbeitet werden. Die Datenschutzbeauftragten sollen dafür sorgen, dass durch die behördliche Bearbeitung von Personendaten die Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Personen nicht verletzt werden und die Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden. Konkret bedeutet dies, dass vor der Bearbeitung von Personendaten jeweils abgeklärt werden muss, ob die geplante Datenbearbeitung durch einen Gesetzesartikel oder durch die Einwilligung der betroffenen Person erlaubt ist oder ob andernfalls die Datenbearbeitung zu unterlassen ist.

Im Bund ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig, wenn Personendaten durch *Private* oder durch *Bundesbehörden* bearbeitet werden. In den Kantonen sind die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig, wenn Personendaten durch die *Behörden* in den entsprechenden Kantonen bearbeitet werden.

Zuständigkeit: Kurz zusammengefasst

Datenschutz Kanton:

Datenbearbeitung durch **Behörden im Kanton**

Datenschutz Bund:

Datenbearbeitung durch **Private** und durch **Bundesbehörden**

Schwerpunkte

Wie schon in den vergangenen Jahren, hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau auch im 2020 das Bewusstsein für den Datenschutz weiter gestärkt. Die Digitalisierung nimmt derzeit stark zu. Dagegen ist nichts einzuwenden, soweit der Datenschutz und die Sicherheit genügend beachtet werden. Die zwangsläufige Verlagerung des Schulunterrichts in die privaten Wohnräume der Schülerinnen und Schüler, aber auch die vermehrte Durchführung der Behördenaufgaben von zu Hause aus, hat zu einer Priorisierung der Digitalisierung geführt. Plötzlich soll alles mit dem Computer von zu Hause aus möglich werden; so weit war aber die Digitalisierung noch nicht überall. Das Argument, dass man nun sofort dieses oder jenes Programm benötige und dazu möglichst alle Daten auslagern müsse, stellte eine Gefahr für die Sicherheit und den Datenschutz dar. Ein Schwerpunkt des Datenschutzes lag deshalb im vergangenen Jahr darin, dass die Personendaten nicht unrechtmässig und fahrlässig auf externen Systemen bearbeitet werden, sondern dass jeder Anwenderin und jedem Anwender bewusst werden musste, dass mit den vertraulichen Daten sehr vorsichtig umgegangen werden muss. Wie das Thema Datenschutz gestärkt werden konnte, erfahren Sie in diesem Bericht.

Referate

Im vergangenen Jahr hatte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau wiederum Gelegenheit, den Datenschutz an verschiedene Gruppierungen weiter zu geben.

Leider konnten im Berichtsjahr nicht alle Veranstaltungen durchgeführt werden. Dies ist aber derzeit ein allgemeines Pandemieproblem und muss nicht weiter erläutert werden.

Volkshochschule

Die Volkshochschule Frauenfeld organisierte in der Kantonsbibliothek eine Datenschutz-Weiterbildung. Der Anlass wurde in der Thurgauer Zeitung mit diversen persönlichen Angaben zum Datenschutzbeauftragten beworben, was als guter Einstieg in die Thematik verwendet werden konnte. Die teilweise etwas älteren Teilnehmer zeigten ein sehr

grosses Interesse am Datenschutz und an den heutigen technischen Möglichkeiten und Gefahren.

Rechtskurs DEK

Auch im Berichtsjahr durfte der Datenschutzbeauftragte am Rechtskurs des Departements für Erziehung und Kultur für Schulleiter aktiv mitwirken. Nach einer Einführung zum Datenschutz wurde auf diverse konkrete Anwendungsfälle eingegangen.

Schulpfleger und Finanzverantwortliche

Im Rahmen des Bildungsangebotes des Amtes für Volksschule durfte der Datenschutz den Schulpflegerinnen und Schulpflegern und den Finanzverantwortlichen der Schulgemeinden nähergebracht werden. Die Teilnehmer interessierten sich nicht nur für die

Schulbelange, sondern ebenso für die verschiedenen Möglichkeiten der heutigen Datenhaltung.

Kommunikation und Cloud-Dienste

Mit Unterstützung des Amtes für Volksschule, der Pädagogischen Hochschule Thurgau, dem Verband Thurgauer Schulgemeinden und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau konnte der Datenschutz im Schulbereich weiter gefördert werden. Bei zwei abschliessenden Veranstaltungen wurde das Experiment gewagt, vorgängig bewusst kein Referat vorzutragen, sondern während der ganzen Veranstaltung nur auf allfällige Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dies hat bestens funktioniert und zeigte, dass sich die Teilnehmer vorgängig bereits eingehend mit dem Thema Datenschutz auseinandergesetzt hatten.

Digma Tagung

Der Datenschutzbeauftragte durfte erstmals an der Digma Tagung, einer Datenschutzveranstaltung für die tägliche Praxis von Städten und Gemeinden, teilnehmen. Eine ursprünglich geplante Veranstaltung in Zürich musste leider abgesagt werden. Mit grossem Aufwand wurde dann aber vom Organisator ein professionelles Studio eingerichtet, und die weite-

ren zwei Veranstaltungen konnten online durchgeführt werden. Dabei wurde thurgauerseits über das neue Thema der Datenschutz-Folgenabschätzung referiert. Am anschliessenden Podium wurden Cloud-Dienste näher behandelt.

Fraktionssitzung

Anlässlich einer ausserordentlichen Fraktionssitzung einer Par-

tei durfte der (parteilose) Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau den Parlamentariern den Datenschutz näherbringen. Das Thema stiess auf fruchtbaren Boden. Die Teilnehmenden waren sehr interessiert und liessen sich insbesondere über die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bei der Bearbeitung von Personendaten informieren.



Bild: Digma Tagung in Zürich

Kontrollen

Im Berichtsjahr wurde vermehrt Wert auf Aufklärung und Unterstützung gelegt.

Amt für Denkmalpflege

Beim Amt für Denkmalpflege wurde eine Vorkontrolle durchgeführt. Es ging darum, inwieweit der digitalisierte Bestand an historischen Fotonegativen und Diapositiven für externe Benutzerinnen und Benutzer auf der Webseite des Kantons Thurgau veröffentlicht werden darf. Bei der Sichtung diverser Fotos konnte festgestellt werden, dass bei Strassenansichten, die vor mehr als 50 Jahren aufgenommen wurden, nicht mehr davon ausgegangen werden muss, dass die abgebildeten Personen heute noch erkennbar sind. Der alte Fotobestand musste deshalb nur stichprobeweise geprüft werden. Bei Innenansichten von bewohnten Privaträumen konnten jedoch diverse Rückschlüsse auf die Persönlichkeit der Bewohner gezogen werden, weshalb in dieser Rubrik nicht alle Fotos ins Internet gestellt werden durften. Durch die Aussonderung gewisser Objekte konnte eine gefällige Lösung gefunden werden, um den Datenbestand gesetzeskonform zu veröffentlichen.

Schulzeitung

Aufgrund einer Mitteilung einer Privatperson musste die Veröffentlichungspraxis einer Schulgemeinde näher thematisiert werden. So wurde von einer ehema-

ligen Schülerin vorgebracht, dass sie bei einer Google Anfrage ihres Namens immer wieder auf der Seite einer vor über fünf Jahren ins Internet gestellten Schulzeitung erscheine. Dort sei ihr damaliger Berufswunsch genannt worden, welchen sie aber nie verwirklichte. Da sie einen seltenen Namen habe, störe sie sich an den falschen Schuldaten. Die Schulgemeinde hatte die Schulzeitung wunschgemäss vom eigenen Server entfernt. Leider erschien die gelöschte Seite weiterhin auf einem russischen Server. Glücklicherweise konnte erreicht werden, dass die Schulzeitung auch auf dem russischen Server gelöscht wurde, wodurch die aktuellen Google Suchanfragen nun nicht mehr auf die alte Schulzeitung verweisen.

Covid-19 Contact Tracing

Im vergangenen Jahr wurde im Kanton Thurgau das Contact-Tracing durch die Lungenliga Thurgau durchgeführt. Diese Organisation bearbeitete besonders schützenswerte Personendaten. Deshalb wurde vor Ort kontrolliert, ob diese Organisation die Bestimmungen des Datenschutzes beachtete. Es konnte festgestellt werden, dass die Lungenliga Thurgau den Datenschutz durch die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen sehr gut eingehalten hat. Es wurden beispielsweise keine Daten auf privaten Geräten gespeichert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren sich bewusst, dass sie sich an eine hohe Vertraulichkeit halten mussten.



Bild: Contact Tracing in Felben-Wellhausen

Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr durfte sich der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau zu sehr vielen Gesetzesprojekten und Anliegen äussern.

Im Durchschnitt zu den vergangenen Jahren haben sich die Stellungnahmen mehr als verdoppelt. Es ist sehr sinnvoll, dass bei neuen Gesetzesprojekten die Datenschutzanliegen möglichst früh mit einbezogen werden. So konnte im vergangenen Jahr zu den folgenden konkreten Projekten Stellung genommen werden:

1. Änderung des DNA-Profil-Gesetzes
2. Kantonales Gesetz über die öffentliche Statistik
3. Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei
4. Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes
5. Effizienzsteigerung durch optimierten Datenaustausch zwischen der Zivilrechts- und Strafrechtspflege
6. Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsmeldungen
7. Gebührenregelung im Öffentlichkeitsprinzip der Bundesverwaltung
8. Gesetz über die Krankenversicherung und zum Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern
9. Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht
10. Anschub in die Digitalisierung – eine Investition in den künftigen Wohlstand
11. Leitungsverordnung, Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, Waldverordnung
12. Sozialhilfegesetz
13. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme
14. Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für Angestellte im Haushaltsdienst mit 24-Stunden-Betreuung
15. Personaldaten aus dem Steuerregister
16. Gesetz über das Veterinärwesen
17. Ferienjobs für Regierungsräte
18. KVG Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2
19. Vorschulische Sprachförderung
20. Einführung einer Fragestunde im Grossen Rat
21. Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register
22. Einfache Anfrage: «Was macht der Kanton zur Entschärfung der Situation am Bahnhof Weinfelden?»

Die Zuordnung des Datenschutzbeauftragten zur Staatskanzlei hat sich weiterhin bewährt, da so die Möglichkeit für Vernehmlassungen jeweils früh genug erkannt wird.

Datenschutz trotz Corona

Im Berichtsjahr entstand sehr schnell das Bedürfnis, in der Verwaltung diverse neue Tools einsetzen zu dürfen. Dies führte zu einem grossen Unterstützungsbedarf.

Die Kantonsverwaltung hatte schon vor Jahren Vorkehrungen für einen Pandemiefall getroffen. Es war und ist möglich, von externen Systemen auf virtuelle Umgebungen zugreifen zu können, damit auch zu Hause gearbeitet werden kann. Diese Möglichkeit wurde im Kanton Thurgau rasch auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt, was problemlos funktionierte.

Dennoch kamen im Verlauf des Jahres weitere Wünsche hinzu, welche sicherlich verständlich sind. Es gab Argumente, dass doch jetzt eine Pandemie herrsche und dass deshalb der Datenschutz nicht mehr so wichtig sei. Diese Haltung wurde durch die Angaben anderer Kantone noch befeuert, indem dort zugunsten der Pandemie nur noch ein verminderter Datenschutz gelten solle. Diverse elektronische Tools, welche sonst verboten waren, wurden dort während der Pandemie plötzlich als zulässig erklärt.

Dies hat auch bei den Behörden im Kanton Thurgau Bedürfnisse geweckt. Dennoch musste man sich im Kanton Thurgau klar darauf zurück besinnen, dass wir auch für den Pandemiefall gesetzliche Regelungen haben. Im Epidemiengesetz wird unter dem Abschnitt Datenbearbeitung eingehend geregelt, welche Daten an welche Behörden bekannt gegeben werden dürfen. An diesen gesetzlichen Bestimmungen haben wir uns zu orientieren. Da somit bereits vorab klare gesetzliche Bestimmungen für einen Pandemiefall erlassen wurden, mussten diese auch beachtet werden. Das Argument, wir seien nun in einem Notstand, weshalb der Datenschutz nicht mehr so wichtig sei, konnte deshalb nicht gelten. Der Notfall war bereits gesetzlich geregelt. Für weitere Wünsche, den Datenschutz einzuschränken, gab es keine Möglichkeit.

So kam beispielsweise der Wunsch auf, dass diverse Gemeindebehörden wissen wollten, wer an Covid-19 erkrankt war. Entsprechende Anfragen mussten in

Hinblick auf die Vertraulichkeit negativ beantwortet werden, da nur diejenigen Behörden, welche für den Vollzug des Epidemiengesetzes zuständig sind, solche Daten erhalten dürfen. Dies erwies sich als richtig. Es kam zu keinen Meldungen, dass Daten unrechtmässig abgeflossen wären.

Weitere Wünsche wollten die Datenbearbeitung ausweiten und für Personendaten verschiedenste Tools einsetzen. Dass trotz der teilweise weitgehenden Wünschen keine ungesetzliche Lockerung erfolgte, hat sich als richtig erwiesen. So wurde diesen Wünschen jeweils entgegengehalten, dass wir die Daten trotz der schwierigen Umstände nicht mit unsicheren Tools bearbeiten dürfen, weil bereits eine einzige unrechtmässige Weitergabe genügt, den Datenschutz nachhaltig zu verletzen. Das bedeutet, dass wir während einer Pandemie keinesfalls eine zu offene Datenpraxis anwenden dürfen, da die einmal herausgegebenen Daten für immer weg sein können und diese dann durch unberechtigte Dritte missbraucht werden können. Es hat sich somit als richtig erwiesen, auch während der Pandemie keine unsicheren Applikationen zuzulassen.

Der Weg ging deshalb im Berichtsjahr in eine andere Richtung: So wurde beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule und der Pädagogischen Hochschule Thurgau ein modularer Leitfaden Datenschutz erstellt, welcher die aktuellen Anforderungen aus der Praxis berücksichtigt. Es wurden bereits die Module zu Cloud-Diensten, zur digitalen Kommunikation und zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen veröffentlicht. Mit diesen Angaben konnten gewisse Leitlinien für den sicheren Einsatz von Cloud-Diensten vermittelt werden. Ebenso wurden während der Pandemie vermehrt Fragen für eine sichere Kommunikation gestellt, welche durch die neuen Module beantwortet werden konnten. Damit konnte, auch wenn es für die beteiligten Personen nicht immer leicht war, die Anforderungen an den Datenschutz und an die Sicherheit der Daten auch während der aktuellen Pandemie weiterhin eingehalten werden.

Anfragen aus der Praxis

Darf eine Schulbehörde die zukünftigen Lehrmeister an eine Schulveranstaltung einladen?

In § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule wird betreffend den Übertrittsausweisen und der Weitergabe von Schülerdaten festgehalten, dass Lehrbetriebe im Falle einer Bewerbung über beruflich bedeutsame Kompetenzen informiert werden dürfen, sofern auch die betroffene Person in gleicher Weise informiert wird. Die Schulbehörde darf somit die ihr bekannten Daten verwenden, um die zukünftigen Lehrmeister an eine Schulveranstaltung einzuladen.

Es wird immer wieder gefragt, ob im Aussenbereich einer Schule eine Kamera gegen Vandalismus aufgestellt werden darf.

Paragraph 13a des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Thurgau erlaubt die Überwachung durch Behörden zum Schutz von Personen und Sachen, wenn die in dieser Bestimmung genannten weiteren Anforderungen eingehalten werden (Überwachung erkennbar, nach 100 Tagen gelöscht, Information Aufsichtsstelle, verantwortliche Person bestimmt).

Im Berichtsjahr wurde bereits in den Medien thematisiert, ob die Personalien der ältesten Thurgauer Person bekannt gegeben werden dürfen?

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Preisgabe dieser Information erlauben würde. Wenn diese Person jedoch eine Einwilligung zur Publikation ihres Geburtstages erteilen würde, wäre die Publikation möglich. Die älteste Thurgauer Person vorab zu finden, wäre aber eine andere Herausforderung.



Bild: Gemeindewappen im Regierungsgebäude

Darf eine Einwohnerkontrolle einer Privatperson mitteilen, ob dessen ehemalige Ehefrau mit einem neuen Partner im gleichen Haushalt zusammenlebt?

Die Bestimmung von § 3 Abs. 3 Einwohnerregistergesetz erlaubt die Herausgabe von einfachen Adressdaten an Private nur im Einzelfall und nur wenn zusätzlich ein berechtigtes Interesse schriftlich glaubhaft gemacht wird. Das Gesetz erlaubt also einzig die Herausgabe von Adressdaten und keine Angaben über Familienbeziehungen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, weitere Daten über die geschiedene Ehefrau an Privatpersonen herausgeben zu dürfen. Würde die Frage lauten, ob ein Herr X an der Adresse Y wohne, könnte hingegen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Auskunft erteilt werden.

Ist es für eine Bildungsorganisation problematisch, wenn mit Einwilligung Fotos von Kindern veröffentlicht werden?

Grundsätzlich rechtfertigt und erlaubt eine klare, umfassende und aufgeklärte Einwilligung die Publikation von Fotos. Das Problem kann aber einerseits darin bestehen, dass allenfalls nur die Eltern zugestimmt haben und die Kinder mit fortschreitendem Alter entgegen den Eltern zum Schluss kommen, dass die Veröffentlichung der eigenen Daten nun nicht mehr

erlaubt werde. Andererseits kann eine Einwilligung auch grundlos wieder zurückgezogen werden, was je nach konkretem Einzelfall negative Auswirkungen auf die erfolgte Publikation haben könnte.

Dürfen sich die Angestellten der Perspektive Thurgau auf ein Amtsgeheimnis berufen?

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht erwähnt, handelt es sich bei der Perspektive Thurgau um eine als Gemeindeförderung errichtete Non-Profit-Organisation in den Bereichen Gesundheitsförderung & Prävention, Mütter- und Väterberatung sowie Paar-, Familien-, Jugend- und Suchtberatung. Soweit die Perspektive Thurgau irgendwelche Gemeinde- oder Kantonsaufgaben erfüllt, ist sie wie die Behörde selbst an die Geheimnisse gebunden. Diese Unterstellung ist auch sinnvoll, da sonst beispielsweise eine Suchtberatung faktisch verunmöglicht würde. Es kommt also auf die jeweils faktische Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Perspektive Thurgau an. Diese unterstehen demnach dem Amtsgeheimnis, soweit sie eine von den Gemeinden oder vom Kanton übertragene gesetzliche Aufgabe erfüllen. Gestützt auf Art. 320 StGB darf das Amtsgeheimnis in Ausnahmefällen nur aufgehoben werden, wenn dies mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde erlaubt wurde. Wie bei einem Mitarbeiter einer Gemeinde, welcher bei wichtigen Grün-

den durch den Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbunden werden könnte, müssten die Angestellten der Perspektive Thurgau durch den Vorstand als übergeordnete Instanz vom Geheimnis befreit werden. Trotz dieser ausserordentlichen Möglichkeit ist aber weiterhin vom Grundsatz auszugehen, dass die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Perspektive Thurgau bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben an das Amtsgeheimnis gebunden sind.

Dürfen einer Person, welche beim Strassenverkehrsamt umfangreiche Daten über sich selbst herausverlangt, Kosten auferlegt werden?

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage von § 20a Abs. 1 TG DSG haben allfällige Auskunftserteilungen grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Soweit dies jedoch einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand nach sich zieht, können der anfragenden Person Kosten auferlegt werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff des «unverhältnismässigen Aufwandes» kann durch Art. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz näher umschrieben werden: So können ausnahmsweise Kosten erhoben werden, wenn der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann oder wenn

die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person zeitweilig verändert wurden.

Sind Signal, Threema oder Telegram datenschutzfreundlicher als WhatsApp?

Diese Frage ist während den letzten Jahren immer wieder gestellt worden und kann wie folgt beantwortet werden: Bei WhatsApp stellt sich primär das Problem, dass bei dieser Anwendung alle persönlichen Kontakte freigeschaltet werden müssen und der Anbieter genau weiss, wann wer mit wem wie lange Kontakt hatte. Zudem ist wegen des nicht öffentlichen Quellcodes nicht nachprüfbar, ob die versprochene Verschlüsselung wirklich sicher ist. Die drei übrigen Applikationen haben ihren Quellcode veröffentlicht. Bei Threema kommt positiv hinzu, dass sich ein Benutzer nicht mit der eigenen Telefonnummer registrieren muss. Bei Telegram ist zu beachten, dass die Kommunikation wegen der mangelhaften Voreinstellungen erst dann als sicher genug gelten kann, wenn für eine Kommunikation explizit ein neuer geheimer Kanal gewählt wird. Wird dies vor dem Versand der Meldungen nicht geändert, wird bei Telegram die gesamte Korrespondenz auf dem Server des Anbieters gespeichert. Signal gilt derzeit - ohne weitere Voreinstellungen abändern zu müssen - als genügend sicher.

Darf ein Arzt für Ultraschalluntersuchungen eine Softwarelösung einsetzen, bei welcher die Gesundheitsdaten bei Dritten im Ausland gespeichert werden?

Bei den Daten einer Ultraschalluntersuchung handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten, deren Bearbeitung nur zulässig ist, wenn dies in einem Gesetz klar erlaubt wird. Das kantonale Datenschutzgesetz bestimmt in § 12, dass bei einer Datenbearbeitung durch Dritte der Datenschutz durch Vertrag sicherzustellen ist. Dies bedarf weitgehender Regelungen, damit jederzeit sichergestellt ist, dass der Datenschutz und die Datensicherheit im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses auch wirklich eingehalten werden können.

Darf das Tiefbauamt die Kennzeichen von Fahrzeugen, welche bei Autobahnanschlüssen parkiert sind, an einem Stichtag erfassen und auswerten?

Zur Planung der kombinierten Mobilität musste die Auslastung der Parkplätze bei Autobahnanschlüssen überprüft werden. Dabei interessierte, wie weit das Einzugsgebiet der Parkplätze liege. Das Tiefbauamt durfte dazu die frei erhältlichen Adressen der Halter an einem Stichtag erfassen und musste anschliessend die Kennzei-

chen, den Namen und die Hausnummern sowie allfällige weitere Identifizierungsmerkmale wie Farbe oder Marke des Fahrzeuges umgehend wieder von der Liste löschen. Der Bezug der bestehenden Rest-Daten wie Ort und Strasse der Halter (d.h. ohne die Hausnummer), welche keiner Person mehr zugeordnet werden konnten, genügt, um anschliessend in einer Arbeitsgruppe angemessene Lösungen zu erarbeiten. Der Datenschutz konnte mit dieser praktikablen Lösung eingehalten werden.

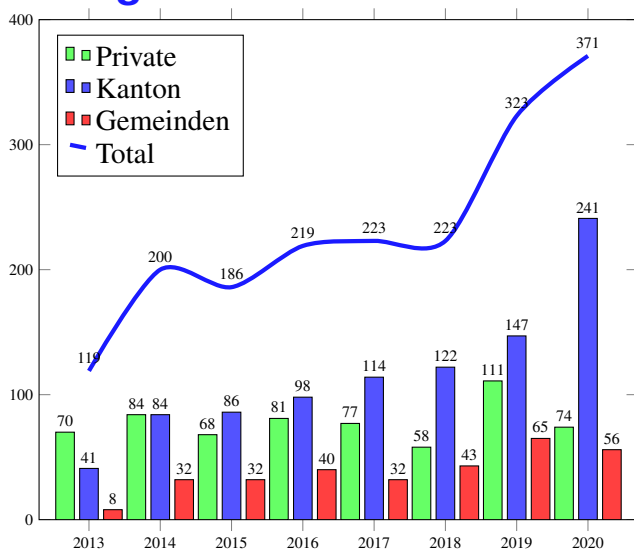
Wie ist in der Kantonsverwaltung mit Videokonferenzen umzugehen?

Beim Einsatz von Videokonferenzen gehen unsere Daten auf fremde Server. Dies gilt auch bei Zoom, wo die Daten Ende-zu-Ende verschlüsselt sein sollen, was aber wegen des geheimen Quellcodes nicht überprüfbar ist. Sobald Personendaten durch Dritte bearbeitet werden, muss eine Vereinbarung unterzeichnet werden, die den Datenschutz sicherstellt. Da Unternehmen mit US-Bezug an den CLOUD-Act gebunden sind, kann dies nicht verbindlich vereinbart werden. In der Verwaltung kann zudem, allenfalls im Unterschied zur Privatwirtschaft, nicht von allen betroffenen Personen (Einwohnern) eine Einwilligung zur Datenbearbeitung eingeholt werden. Deshalb dürfen Videokonferenzen, welche unsere Datenschutzerfordernisse nicht erfüllen, unter Beachtung allfälliger Amtsgeheimnisse nur für Sachdaten eingesetzt werden.

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020:

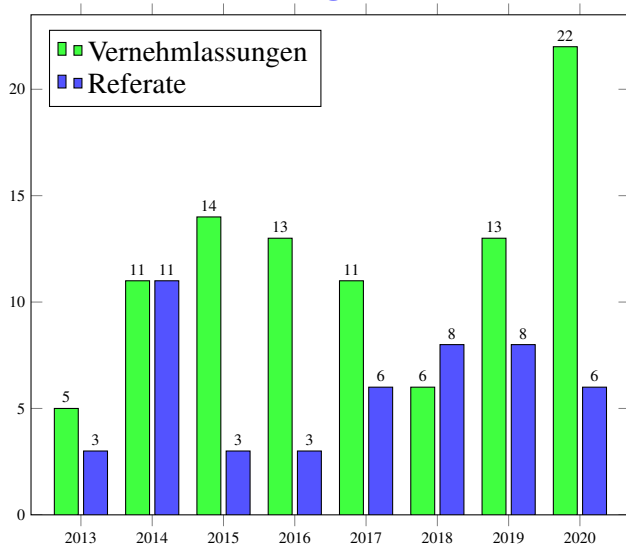
Anfragen



Die Anfragen haben sich in den letzten Jahren jeweils in einem Bereich von etwa 200 Fragen pro Jahr bewegt. Nachdem im letzten Tätigkeitsbericht (2019) eine Steigerung der Anfragen um gut 45 Prozent festgestellt wurde, haben sich diese im Berichtsjahr weiter erhöht. Die Zahl der neuen Anfragen ist zwar nicht mehr so stark wie im vergangenen Jahr angestiegen, befindet sich aber immer noch auf einem hohen Niveau.

Die grosse Zahl von Anfragen ist positiv zu werten und zeigt, dass der Datenschutz im Kanton Thurgau weiterhin auf Interesse stösst.

Vernehmlassungen, Referate



Wie bereits berichtet, wird der Datenschutzbeauftragte bei Vernehmlassungen konsultiert bzw. erhält Einblick in die laufenden Gesetzesprojekte. Die Anzahl der Stellungnahmen hat sich im Berichtsjahr massiv erhöht.

Zwangsläufig haben im Berichtsjahr die Referate leicht abgenommen. Es ist zu hoffen, dass das Thema Datenschutz bald wieder aktiv bei den interessierten Gruppierungen vorgetragen und thematisiert werden darf.

Persönliche Dankesworte



Bild: Abendstimmung in Horn

Mein Dank gilt im aktuellen Berichtsjahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und auch allen Mitgliedern des Regierungsrates sowie den Gemeinden und diversen weiteren Organisationen des kantonalen Rechts für die stets sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Für die tatkräftige Unterstützung danke ich ebenso allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt Frau Ricarda Zurbuchen, administrative Leiterin der Staatskanzlei ad interim, und Herrn Dr. Paul Roth, Staatsschreiber.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Es ist davon auszugehen, dass der Datenschutz auch in den kommenden Jahren weiterhin eine hohe Bedeutung haben wird. Es besteht zweifellos ein hohes Interesse, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin geschützt werden. Dies kann aber nicht nur durch eine einzelne Stelle beim Kanton geschehen, sondern bedarf weiterhin der bewussten Mitwirkung jedes Einzelnen bei der Bearbeitung von Personendaten. Danke, dass Sie sich um die Einhaltung des Datenschutzes kümmern!

Frauenfeld, im Frühling 2021
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse: Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, CH-8510 Frauenfeld, Telefon: 058 345 53 41, E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung